

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

40. Jahrgang

Braunschweig, den 17. September 2013

Nr. 12

Inhalt	Seite
Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4.....	41
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker.....	42

Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 27.08.2013 gelten für die Überlassung und Nutzung von Räumen und Ausstattung im Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, ab dem 01.01.2014 folgende Entgelte und Bestimmungen, die sich in zwei Preisgruppen gliedern:

Preisgruppe A:

Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation, soweit nicht die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzer, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B:

Alle sonstigen Veranstaltungen.

1. Nutzungszeiten:

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

- wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
- Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
- Sa. (8 bis 24 Uhr) bzw. So. (8 bis 18 Uhr) = jeweils Mindestmietzeit
- Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West geschlossen.

Am Wochenende werden für die über die in der Entgeltordnung genannten Zeiträume hinausgehenden Nutzungen (Samstag/Sonntag ab 0 Uhr) zusätzlich pro Stunde 10 v. H. des jeweiligen Entgeltes erhoben.

Von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und -verabredungen können in Ausnahmefällen nach Absprache getroffen werden.

2. Kautio:

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kautio in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kautio wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten ordnungsgemäß übergeben worden sind.

3. Entgelte für die Raumüberlassung:

		Preisgruppe A	
RAUM	wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)	Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) bzw. Sa. (8 bis 24 Uhr) bzw. So. (8 bis 18 Uhr)	Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr)
GRUPPEN-RAUM W5, EG ca. 20 Personen, bestuhlt	pro Stunde 2,50 €, pro Tag max. 20 €	jeweils 30 €	60 €
GRUPPEN-RAUM 108 oder 109, 1. OG ca. 25 Personen, bestuhlt	pro Stunde 5 €, pro Tag max. 40 €	jeweils 60 €	120 €
KLEINER SAAL (= Raum 108 + 109) ca. 50 Personen, bestuhlt	pro Stunde 7,50 €, pro Tag max. 60 €	jeweils 90 €	180 €
FOYER ca. 50 – 80 Personen inkl. Tische, Bestuhlung, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 10 €, pro Tag max. 80 €	jeweils 120 €	240 €

GROSSER SAAL ca. 120 Personen, bestuhlt; inkl. Foyer-, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 15 €, pro Tag max. 120 €	jeweils 180 €	360 €
KÜCHE ERDGESCHOSS	pro Stunde 2 €, pro Tag max. 16 €	jeweils 20 €	40 €
KÜCHE OBERGESCHOSS	pro Stunde 1,50 €, pro Tag max. 12 €	jeweils 15 €	30 €

Für die Preisgruppe B ist jeweils der doppelte Betrag der Preisgruppe A zu berechnen.

4. Entgelte für Ausrüstungsgegenstände:

	Preisgruppen A und B
KLAVIER	pro Nutzung 15 €
TONTECHNIK	pro Nutzung 20 €
SONSTIGE TECHNISCHE GERÄTE	pro Gerät und Nutzung 10 €
GRILL	pro Nutzung 10 €

5. Entgelte für Reinigung:

a) **Normale Reinigung**

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch den Mieter. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West zur Verfügung gestellt.

b) **Sonderreinigung**

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Entgelte Sonderreinigung	Preisgruppen A und B
Montag - Samstag	2 Std. pauschal: 50 €, zusätzlich Std.* je 25 €
Sonntag	2 Std. pauschal: 100 €, zusätzlich Std.* je 50 €

* Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Braunschweig, den 9. September 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse

**Verordnung
über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Oker**

Aufgrund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 64) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. August 2013 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Oker in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus fünf Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Oker bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 107) hinsichtlich der Oker im Gebiet der Stadt Braunschweig außer Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Oker in der Stadt Braunschweig durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nds. Ministerialblatt Nr. 4/2010 vom 03. Feb. 2010) gegenstandslos.

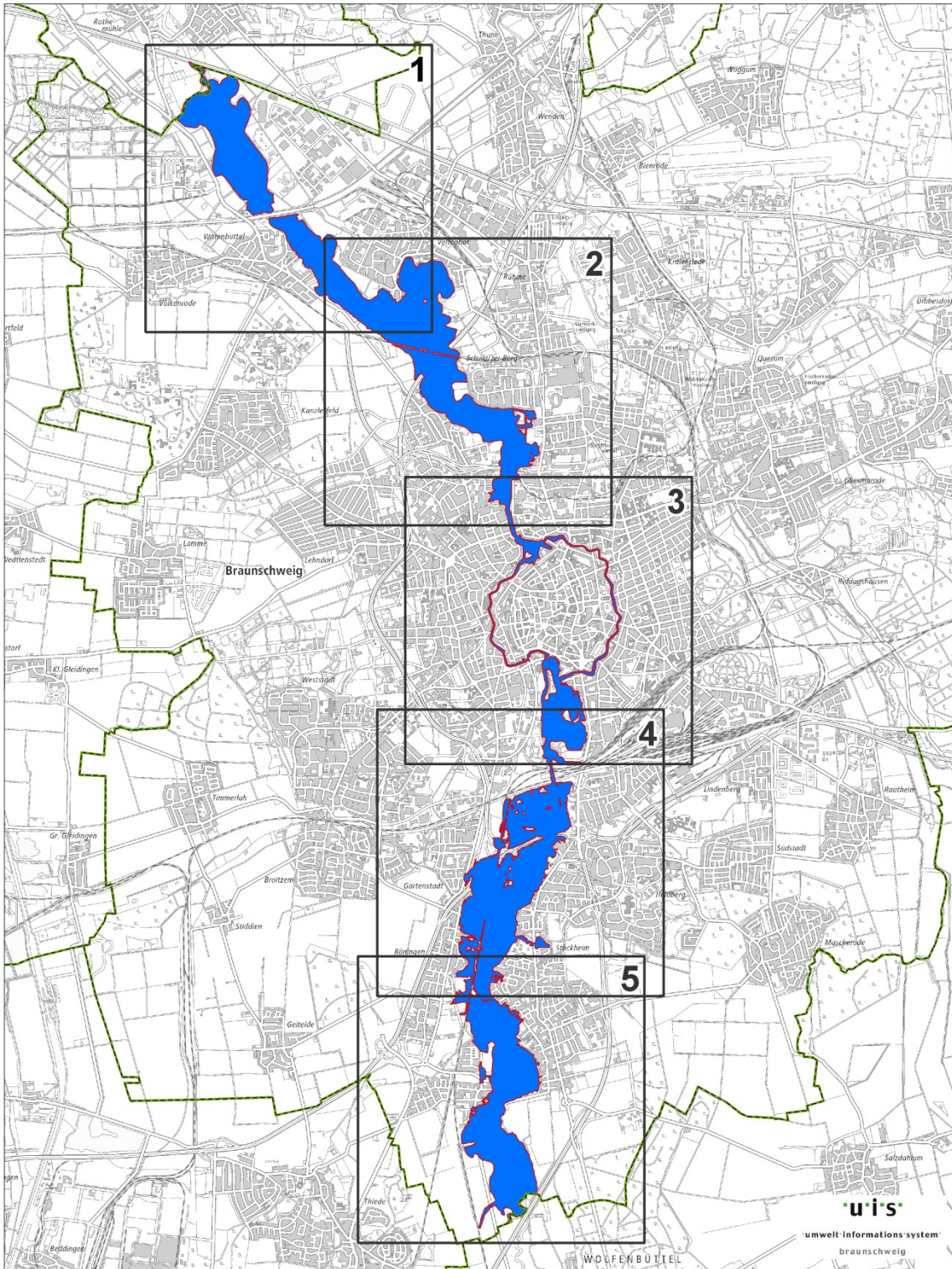
Braunschweig, den 06. September 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(Siegel)
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat


Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 06. September 2013


Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat



**Festgesetztes
Überschwemmungsgebiet der Oker**

 festgesetztes
Überschwemmungsgebiet

Übersichtskarte

 Blattschnitt des festgesetzten
Überschwemmungsgebietes

 Stadtgrenze

 Braunschweig Die Löwenstadt

Maßstab 1 : 50.000

0 500 1.000 1.500 2.000 m

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Stand: Februar 2013